

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren GZ: 310/ME XXV. GP

Stellungnahme

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Vertreter der slowenischen Volksgruppe übersende wir für die tschechische Volksgruppe die folgende Stellungnahme.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 geändert. Kernstück der Änderungen ist die Neuorganisation der Bundessportförderung in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Zusammenlegung der Grundförderung mit der Maßnahmen-Projektförderung der Bundes-Sportverbände und der Bundes-Sportdachverbände sowie die Konzentration der Fördermaßnahmen an eine Förderstelle.

Entsprechend diesen Zielsetzungen sind Förderungen für Bundes-Sportdachverbände vorgesehen und ist bei allen Fördermaßnahmen, insbesondere auch bei den Maßnahmen, die im § 14 aufgezählt sind sowie bei der Förderung von Sportstätten gemäß § 15 eine Förderfähigkeit nur dann vorgesehen, wenn es sich um Aktivitäten und Maßnahmen von gesamtösterreichischer Bedeutung handelt.

Damit ist aber eine Förderfähigkeit des Volksgruppensports von vornherein ausgeschlossen, weil die Sportvereine und Verbände der österreichischen Volksgruppen als Minderheit keine gesamtösterreichische Bedeutung haben können und jeweils nur in jener Region tätig sind, in welcher die jeweilige Volksgruppe beheimatet ist.

Die Sporterziehung und auch die sportliche Vereinstätigkeit spielt für die Volksgruppen eine ebenso große Rolle wie für die Mehrheitsbevölkerung. Die Vereine auf sportlichem Gebiet leisten darüber hinaus aber einen wichtigen Beitrag, dass die Volksgruppenidentität und die Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprachen auch in diesem wichtigen Bereich gewährleistet sind. Die Sportverbände der österreichischen Volksgruppen erfüllen daher neben ihrer sportlichen Funktion, so wie jeder andere Sportverein, auch eine wichtige Funktion für die Erhaltung des Bestandes und der Entwicklung der Volksgruppen, was förderungswürdig sein sollte. Soweit im Sinne des Art 8 Abs 2 B-VG Bestand und Erhalt der Volksgruppen zu sichern und zu fördern sind, handelte es sich bei der Förderung des Volksgruppensportes durchaus auch um Maßnahmen von gesamtösterreichischer Bedeutung.

Um dies klarzustellen, wäre es jedoch erforderlich einen besonderen Passus über die besondere Förderungswürdigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden der österreichischen Volksgruppen aufzunehmen.

Dies stünde auch im Einklang mit dem Artikel 68 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, welcher mit dem Satz „...wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.“ endet.



Karl Hanzl
Vorsitzender



Paul Rodt
Stv. Vorsitzender

des Volksgruppenbeirates der tschechischen
Volksgruppe beim Bundeskanzleramt

Wien, 11. Mai 2017

Ergeht an:
posteingang@bmlvs.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at